

NeuSeenLand Musik e.V.

SATZUNG

Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„NeuSeenLand Musik“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwenkau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Hochkultur insbesondere auf dem Gebiet der Musik einer breiten Allgemeinheit zugänglich zu machen, hier insbesondere
 - Förderung des Interesses für Musik unter Jugendlichen und Heranwachsenden
 - Förderung des künstlerischen Nachwuchses
 - Förderung des Dialogs zwischen Gästen, Anwohnern und Kunstschaffenden
 - Stärkung des Standortfaktors Kultur im Leipziger Neuseenland, vorrangig am Zwenkauer See
- (2) Der Zweck soll erreicht werden durch die Platzierung geeigneter Musikaufführungen mit nationalen und internationalen Inhalten im Leipziger Neuseenland, vorrangig am Zwenkauer See mittels
 - materieller und ideeller Förderung dieser Musikaufführungen
 - aktiver Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die künstlerischen Inhalte der Musikaufführungen
 - Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten für Nachwuchskünstler bei Musikaufführungen
 - Einbeziehung von Kultur- und Tourismusinstitutionen bei der Vorbereitung und Durchführung von Musikaufführungen
- (3) Die Mittel des Vereins werden insbesondere aus folgenden Quellen beschafft:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Fördermittel aus Stadt, Land, Bund und Europäischer Union
 - Zuwendungen öffentlicher Körperschaften
 - Spenden und Zuwendungen

Artikel 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden. Eine natürliche Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Personen, die sich um die Erfüllung der Vereinsziele verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft die Ziele des Vereins in besonderer Weise zu fördern geeignet ist, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung wird mit der Annahme durch die geehrte Person wirksam und gilt auf Lebenszeit. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung einlegen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu achten und sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einzusetzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben jährlich im ersten Quartal einen Mitgliedsbeitrag in der von der Hauptversammlung festgelegten Höhe auf das Konto des Vereins zu entrichten.

Artikel 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Artikel 8: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung in einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (3) Kommt die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht zustande, weil nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind, muss die Mitgliederversammlung mit mindestens 2-wöchiger Einladungsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig.
- (4) Darüber hinaus muss der Präsident eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - der Vorstand dies beschließt oder
 - mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes
 - Wahl von Rechnungsprüfern und Entgegennahme des Prüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Verhandlung sonstiger vom Vorstand oder von einem Mitglied gestellter Anträge, welche Organisation, Verwaltung oder Ziele des Vereins betreffen
 - Entscheidungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Anträge zur Tagesordnung, über die abgestimmt werden soll, sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erfordern Beschlüsse zur

- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- im Berufungsverfahren beim Ausschluss eines Mitgliedes

Für Satzungsänderungen bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Artikel 9: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Der Verein wird nach außen jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (3) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Der Präsident – ersatzweise der Vizepräsident - beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; er legt auch die Tagesordnung fest.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist zulässig, wobei diese Beschlüsse der Einstimmigkeit bedürfen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand dieser Funktionäre kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

Artikel 10: Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (2) Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen zwei Wochen erneut einberufene Versammlung – auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern – mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwenkau zwecks Verwendung für die Förderung des Interesses für Musik unter Jugendlichen und Heranwachsenden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Zwenkau, den ⁰⁶..... September 2016

Kreider

Kreider

Dr. Christof
Herrn Michael Franke
H. Boman

J. Rogner

Herrn Michael Franke
Dr. Christof